

Akkordlohn bei Überlassung in der Metall- und Elektroindustrie

Mit 1. 7. 2007 ist im KV für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung eine neue Referenzzulage für die Überlassung in die Metallindustrie wirksam geworden. Der vorliegende Aufsatz beschäftigt sich mit der Frage, wie die Höhe dieser Referenzzulage zu berechnen ist und in welchem Verhältnis diese zum Abschnitt XII des AKÜ-KV steht.

RA Dr. Georg Bruckmüller
Linz

1. Fragestellung

Wie ist Akkord- und Prämienarbeit von überlassenen Arbeitskräften bei Überlassung in die Metall- und Elektroindustrie nach dem Kollektivvertrag für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung in der Fassung vom 1. 1. 2007 zu entlohnen?

2. Ausgangslage

Seit 1. 5. 2007 bestimmt sich der Überlassungslohn in der Metallindustrie nach IX. Punkt 4a des AKÜ-KV¹⁾. Abweichend von Punkt 3 des Abschnitts IX AKÜ-KV beträgt der Überlassungslohn bei Überlassung in einen Betrieb der Metall- und Elektroindustrie 109 bis 119,8 % des im ersten Satz des Punktes 3 (gemeint ist IX. 3 des AKÜ-KV) bezeichneten kollektivvertraglichen Lohns²⁾.

Arbeitnehmer, die Arbeiten verrichten, die betriebsüblich in Akkord- oder sonstigen Leistungslohnsystemen erbracht oder für die betriebsüblich Prämien bezahlt werden (Abschnitt XII), haben Anspruch auf eine Referenz-Zulage in der Höhe von 3 % (*ungelernte Arbeitnehmer*), 4 % (*angelernte Arbeitnehmer*) oder 5 % (*Facharbeiter*) des im ersten Satz des Punktes 3 (gemeint

ist wieder IX. 3 des AKÜ-KV) bezeichneten kollektivvertraglichen Lohns³⁾.

Daneben bestimmt Abschnitt XII des AKÜ-KV für Akkord- und Prämienarbeit Folgendes:

„Werden Arbeitnehmer im Beschäftigterbetrieb für Arbeiten herangezogen, die betriebsüblich im Akkord- oder sonstigen Leistungslohnsystemen erbracht werden, oder für die betriebsüblich Prämien bezahlt werden, so sind nach Ablauf von 4 Wochen, nach Wahl des Überlassers, entweder die betriebsüblichen Leistungslöhne bzw betriebsüblichen Löhne und Prämien zu bezahlen *oder der vergleichbaren Arbeitnehmern des Beschäftigter-Betriebes zu zahlende kollektivvertragliche Lohn* – ohne Erhöhung nach Abschnitt IX/Punkt 3 bzw 4a lit b, c – *um 30 % zu erhöhen*⁴⁾.“

Es stellt sich die Frage, wie die in Abschnitt XII vorgesehene Erhöhung bei Akkord- und Prämienarbeit mit der in Abschnitt IX Punkt 4a lit d AKÜ-KV vorgesehenen Referenz-Zulage bei Akkord- oder sonstigen Leistungslohnsystemen in Einklang gebracht werden kann und wie die Berechnung erfolgt.

3. Lösung

Ausgehend vom Wortlaut des AKÜ-KV ist gem Abschnitt XII AKÜ-KV eine pauschale Erhöhung des Entgelts um 30 % vor-

1) Diese Regelungen gelten für die Elektroindustrie bereits seit 1. 5. 2005.

2) Bei Verrichtung auswärtiger Arbeiten beträgt der Überlassungslohn 103 oder 104 % des im ersten Satz des Punktes 3 bezeichneten kollektivvertraglichen Lohns.

3) So wörtlich Abschnitt IX Punkt 4a lit d AKÜ-KV.

4) Der AKÜ-KV 2005 und 2006 erwähnt im Abschnitt XII lediglich Punkt 3 bzw 4 (nicht jedoch 4a des Abschnitts IX).

zunehmen und zusätzlich eine Referenz-Zulage von 3 bis 5 % auf den im ersten Satz des Punktes 3 Abschnitt IX bezeichneten kollektivvertraglichen Lohn (Grundlohn) zu gewähren. Die beiden Ansprüche nehmen nicht aufeinander Bezug und bestehen nebeneinander.

Gemäß Abschnitt XII AKÜ-KV ist der zu zahlende kollektivvertragliche Grundlohn ohne Erhöhung nach dem Referenzsystem um 30 % zu erhöhen. Ausdrücklich bleiben bei der Ermittlung der Basis für die pauschale Erhöhung um 30 % die in Abschnitt IX/Punkt 3 bzw 4a lit b, c angeführten Referenz-Zulagen außer Betracht. Dass unter Abschnitt XII die neu eingefügte Bestimmung des Abschnitts IX lit d, die die Referenzzulage bei Akkord- oder Leistungslohnsystemen regelt, nicht angeführt ist, schadet nicht, weil es sich bei der Erhöhung um 3 bis 5 % gem Abschnitt IX/4a lit d AKÜ-KV um keinen kollektivvertraglichen Lohn, sondern um einen Anspruch auf eine Referenz-Zulage handelt.

Basis für die pauschale Erhöhung gem Abschnitt XII ist der vergleichbaren Arbeitnehmern des Beschäftigterbetriebes zu zahlende kollektivvertragliche Lohn. Dieser Begriff ist – trotz fehlenden Verweises auf diese Bestimmung – ident mit dem Begriff des Abschnitts IX/3 Satz 1 AKÜ-KV. Dieser Satz bestimmt den Grundlohn/Mindestlohn damit, dass zumindest der vergleichbaren Arbeitnehmern des Beschäftigterbetriebes zu zahlende kollektivvertragliche Lohn zu bezahlen ist. Zum gemäß Abschnitt IX/3 Satz 1 gebührenden Grundlohn gehört daher nicht ein um die Referenz-Zuschläge erhöhter Überlassungslohn.

Den Arbeitnehmern des Beschäftigterbetriebes steht eine Referenz-Zulage in der Höhe von 3 bis 5 % gem Abschnitt IX Punkt 4a lit d AKÜ-KV nicht zu. Die Erhöhung des Überlassungslohns für die Überlassung in Betriebe, die einem Referenzverband angehören, ist Ausgleich für die von den Kollektivvertragsparteien angenommene überkollektivvertragliche Entlohnung in diesen Betrieben. Die Referenz-Zulage ist Ausgleich für das in den KV der Metall- und Elektroindustrie vorgesehene Vorrückungssystem⁵⁾.

Das geht auch daraus hervor, dass die Referenz-Zulage zu einem Akkord- und Prämienlohn in der Höhe von 3 bis 5 % im KV-AKÜ als Ausgangsbasis den im ersten Satz des Punktes 3 bezeichneten kollektivvertraglichen Lohn nennt und nicht etwa den Überlassungslohn gem IX Punkt 3 Abs 2 oder 3 oder den Überlassungslohn gem Abschnitt IX Punkt 4a lit b oder den Akkord- und Prämienlohn gem Abschnitt XII.

4. Zusammenfassung

- Basis für die Berechnung des Akkord- und Prämienlohns für überlassene Arbeitskräfte ist der Grundlohn gem Abschnitt IX Punkt 3 Satz 1 AKÜ-KV ohne der prozentuellen Erhöhung um die Prozentsätze des Punktes 4a lit b, c und d des Abschnitts IX.
- Basis für die Berechnung der Referenz-Zulage iSd Abschnitts IX Punkt 4a lit d AKÜ-KV ist ebenfalls der im ersten Satz des Punktes 3 bezeichnete kollektivvertragliche Lohn, also ohne Berücksichtigung der prozentuellen Erhöhungen nach dem Referenzsystem.
- Daraus ergibt sich folgende Formel:
[Grundlohn laut Beschäftigter-KV + 30 %] + [3 bis 5 % des Grundlohns laut Beschäftigter-KV] = X.
- Es ist daher weder der um pauschal 30 % erhöhte Lohn gem Abschnitt XII Basis für die Ermittlung der Referenz-Zulage in der Höhe von 3 bis 5 %, noch ist der Überlassungslohn um 3 bis 5 % zu erhöhen und die Summe dieser Beträge Basis für die Erhöhung um 30 % gem Abschnitt XII.

5) Dies geht aus dem Text des Kollektivvertrags nicht hervor.



Der Autor:

Dr. Georg Bruckmüller ist Partner der Bruckmüller Zeitler Rechtsanwälte GmbH, die schwerpunktmäßig im Bereich Unternehmens- und Wirtschaftsrecht tätig ist, und Vertrauensanwalt der Berufsgruppe der Arbeitskräfteüberlasser bei der OÖ Wirtschaftskammer. Daneben beschäftigt er sich überwiegend mit Immaterialgüter- und Vertragsrecht.

Judikatur

Allgemeines Arbeitsrecht

Menschenrechte – Überwachung von Telefon und Internet am Arbeitsplatz

■ RdW 2007/431, 420

Das Sammeln und Halten persönlicher Informationen betreffend die Telefongespräche und die E-Mail- und Internet-Nutzung eines Arbeitnehmers ohne sein Wissen stellen einen Eingriff in sein Recht auf Achtung des Privatlebens und des Briefverkehrs dar.

EMRK: Art 8
EGMR 3. 4. 2007, 62617/00,
Copland gegen Großbritannien